

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Eberswalde

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (BVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (BVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am 22.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck- und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Eberswalde kann bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen Unterkünfte (Obdachlosenunterkünfte) möglichst in der Stadt Eberswalde anmieten, errichten und ggf. schließen.
- (2) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind während dieser Zeitdauer anzuwenden.
- (3) Nach § 18 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung in Anspruch genommene Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- (4) Die Unterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Unterkünfte oder in bestimmte Räume darin besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft überhaupt oder in bestimmten Räumen.

- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin zu benutzen, wird durch schriftliche Zuweisungsverfügung begründet.
- (3) Die Stadt kann jederzeit das Benutzungsrecht aufheben, einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten, aus anderen organisatorischen Gründen oder aus Gründen erforderlich ist, die sich aus den persönlichen Verhältnissen oder dem Verhalten der jeweiligen Personen ergeben.
- (4) Die Mitnahme von Möbeln sowie anderen Sachen in die Unterkünfte kann von der Stadt eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn sachliche Gründe dies erforderlich machen.

§ 3

Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden, insbesondere ist eine gewerbliche Nutzung nicht gestattet.
- (2) Die Benutzer sind zur Instandhaltung und schonenden Behandlung der Unterkünfte verpflichtet. Auftretende Mängel sind von den eingewiesenen Personen zur Vermeidung eigener Schadenersatzpflicht unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Um- und Einbauten, insbesondere Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität, Gas und Wasser, Auswechseln von Türschlössern oder bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen sind nicht gestattet.
- (4) Die Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
- (5) Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, mit Ausnahme von Ziervögeln ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Die Stadt kann im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Entfernung dieser Tiere treffen.

§ 4

Beendigung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch den Tod der eingewiesenen Person mit dem Entzug der Unterkunft durch Aufhebung der Zuweisungsverfügung nach den Vorschriften des Brandenburgischen Ordnungsbehördengesetzes.

Die Einweisungsverfügung kann insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) bei Auszug;
 - b) bei Aufgabe der Obdachlosenunterkunft;
 - c) bei Nichtbezug innerhalb von 48 Stunden nach der Zuweisung;
 - d) bei zweckentfremdeter Nutzung der Obdachlosenunterkunft, z. B. bei ausschließlicher Nutzung zur Aufbewahrung des Hausrates;
 - e) auf Grund rückständiger Nutzungsentschädigungen von mehr als zwei Monaten, sofern hierdurch keine erneute Obdachlosigkeit begründet wird.
- (2) Die Benutzer von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, die Unterkünfte zu räumen, wenn ihnen die Stadt eine anderweitige angemessene Unterkunft nachweist. Angemessen ist eine Unterkunft, die nach Größe, Ausstattung und Kosten im Einzelfall zumutbar ist.
- (3) Die Benutzer haben bei Beendigung des Benutzungsrechts alle nicht zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden Sachen unverzüglich zu entfernen sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände, insbesondere Schlüssel, an einen Beauftragten der Stadt herauszugeben.
- (4) Kommen diese einer entsprechenden Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach oder ist deren Aufenthalt nicht bekannt, so kann die Stadt die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten der ehemaligen Benutzer aus der Unterkunft entfernen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Stadt ist berechtigt, alle übrigen Sachen einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Eine Verpflichtung der Stadt zur Verwahrung von Gegenständen aus geräumten Unterkünften besteht nur für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten. Danach kann die Stadt diese Gegenstände einer Verwertung nach den allgemeinen Vorschriften über die Verwahrung und Verwertung sichergestellter Sachen zur Deckung rückständiger Nutzungsentschädigung bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zuführen oder die Entsorgung veranlassen.
- (6) Die Stadt haftet nur insoweit für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang solcher Sachen, als sie dies aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen zu vertreten hat.
- (7) Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 5

Ordnung in den Unterkünften

- (1) Innerhalb der Unterkunftsgebäude sowie auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jedermann so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird.

Dies gilt in gleicher Weise für die Besucher der Unterkünfte.

- (2) Die mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit - in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr jedoch nur in begründeten Fällen - zu betreten sowie den Besuchern Weisungen zu erteilen. Erforderlichenfalls können sie ein Hausverbot aussprechen. Das Betreten der Unterkünfte aufgrund entsprechender Gesetze bleibt hiervon unberührt.
- (3) In den angemieteten Unterkünften bleiben die Rechte der Vermieter unberührt.

§ 6

Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden entsprechend den im Mietrecht geltenden Grundsätzen. Sie haften daher auch für Schäden, die von denjenigen Personen verursacht werden, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder sich sonst, auch nur vorübergehend, mit deren Einwilligung in den Unterkünften aufhalten. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkünfte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.
- (3) Ersatzleistungen nach Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn diese unberechtigt benutzt werden. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht zur Benutzung gleich.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug der Stadt angezeigt und die Unterkunft vollständig geräumt ist sowie die von der Stadt überlassenen Gegenstände zurückgegeben sind. Dies gilt soweit und solange die Stadt die Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben hat.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt benutzt, oder der ein Recht auf Benutzung zusteht.

- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von angemieteten Unterkünften (§ 1 Abs. 1) werden die der Stadt entstandenen Miet- und Mietnebenkosten zuzüglich eines Verwaltungs- und Renovierungskostenzuschlages in Höhe von 19 vom Hundert der Brutto-Kaltmiete als Benutzungsgebühr erhoben. Kosten für Gas und Strom sind unmittelbar an die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der Zuweisungsverfügung benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 10 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr ist ohne besondere Aufforderung monatlich jeweils am dritten Tage des Nachfolgemonats fällig und an die Stadtkasse Eberswalde zu zahlen.
- (2) Gebühren und Einziehungskosten unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung eine Unterkunft ohne die erforderliche Zuweisung bezieht oder sonst benutzt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 eine Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 4 anderen als in der Verfügung der Stadt ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 5 Tiere hält, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 eine Obdachlosenunterkunft nicht räumt, obwohl die Stadt eine angemessene Wohnung nachweist,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die eingebrachten Sachen nicht fristgerecht entfernt, oder die von der Stadt überlassenen Gegenstände an einen Beauftragten nicht herausgibt,

- g) entgegen § 5 Abs. 1 innerhalb der Unterkunftsgebäude oder auf den dazugehörigen Grundstücken andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt, behindert oder schädigt,
 - h) entgegen § 5 Abs. 2 Weisungen der mit der Verwaltung oder Unterhaltung der Unterkünfte beauftragten Personen nicht nachkommt oder ihnen den Zutritt zu den Räumen verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro (in Worten: eintausend Euro) geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung und Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Übergangwohnheimen der Stadt Eberswalde-Finow vom 20.02.1992 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 14, Nr. 7, 03.07.2006